

FLASH-INFO



Freiburger Verband der spezialisierten Institutionen

Generalversammlung INFRI

Im Jahr 2020 war es aufgrund der gesundheitlichen Bedingungen nicht möglich, die ordentliche INFRI-Generalversammlung abzuhalten. Sie wurde im Juni auf dem Korrespondenzweg abgehalten, wie vom Bundesrat genehmigt, um das Funktionieren der Verbände in unserem Land zu ermöglichen..

Für das Jahr 2021 bleibt die Situation prekär und es ist schwierig, sich eine Versammlung mit 50 Personen an einem Ort vorzustellen.

Es wurde daher beschlossen, die für den 23. Juni vorgesehene Generalversammlung auf den **21. September 2021** um 17:30 Uhr zu verschieben. In der Hoffnung, dass sie in einem ordentlichen Rahmen abgehalten werden kann.

Eine formelle Einladung wird den Mitgliedern innerhalb der gesetzlichen Fristen zugesandt.

Eine neue INFRI Mitglied-institution

Ab dem 1. Juli 2021 ist die « **Fondation Espace Thérapeutique-Psychiatrie und Psychotherapie für Kinder** » offiziell als INFRI-Mitglied aufgenommen. Diese Institution wendet den GAV INFRI-VOPSI bereits auf freiwilliger Basis an.

Diese Stiftung ist verantwortlich für **Centre thérapeutique de jour CTJ** in Givisiez, das von Hr. **Guillermo Valenzuela** geleitet wird und die **Tagesklinik für Kinder TAKLIK** in Freiburg, die von Hr. **Niels Bugge** geleitet wird. Die Stiftung wird von Hr. **Gilles de Reyff** präsidiert.

Arbeitsrecht - GAV

Urlaub für die Betreuung Angehöriger

Seit 2021 werden zusätzliche Urlaubstage für die Betreuung kranker Kinder und Angehöriger eingeführt. Die Einführung dieser zusätzlichen Urlaubstage erfolgt gestaffelt per 1. Januar und per 1. Juli. Der GAV INFRI-VOPSI wird per 1. Juli 2021 entsprechend angepasst.

Der Arbeitgeber ist gemäss Arbeitsgesetz verpflichtet, die familiäre Situation der Arbeitnehmer mit Familienpflichten zu berücksichtigen (Artikel 36, Abs. 1 ArG). Zu den Familienpflichten gehören die Erziehung von Kindern bis 15 Jahren sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahestehende Personen. Der Anspruch auf kurzzeitigen Urlaub für die Betreuung von Familienmitgliedern ist auf die für die Betreuung eines kranken Kindes erforderliche Dauer begrenzt, beträgt jedoch höchstens drei Tage (Art. 36 Abs. 1 und 3 ArG), bzw. fünf Tage pro Jahr gemäss GAV (Art. 20.2a). Dieser Anspruch besteht jedoch nur, bis eine angemessene Alternativlösung gefunden wurde, und dies nur für einen begrenzten Zeitraum pro Jahr.



Kurzzeitige Absenzen für die Betreuung von Familienangehörigen oder Lebenspartnern (Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2021)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, in der sie sich um Familienmitglieder oder ihren Lebenspartner kümmern (Art. 329h OR). Zu den Familienmitgliedern zählen Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Schwiegereltern und Lebenspartner, die seit mindestens fünf Jahren in demselben Haushalt leben. Die Dauer des Urlaubs ist auf höchstens **drei Tage pro Ereignis und auf höchstens zehn Tage pro Jahr begrenzt** (Artikel 36 Abs. 3 ArG). Diese jährliche Obergrenze gilt für andere Familienmitglieder der betreffenden Person, jedoch nicht für die eigenen Kinder (Artikel 36 Abs. 4 ArG). Die Betreuung der Kinder kann gemäss Artikel 324a OR fortgesetzt werden, d.h. die zehn

Änderungen in den Institutionen

Einige weitere Änderungen in diesem Frühjahr in den Institutionen von Freiburg!

Stiftung ssb

Nach vielen Jahren als Direktor der Stiftung ssb in Tafers ist **Markus Stöckli** in den Ruhestand getreten und wird seit dem 1. April durch **Bojan Seewer** ersetzt, der bisher für den Bereich Wohnen zuständig war.

CEP

Nach dem Weggang der Direktorin, Frau **Caroline Cordey**, für andere berufliche Projekte, hat ihre Nachfolgerin, Frau **Chantal Gremaud Bertschy**, am 1. April ihre Arbeit aufgenommen.

Freiburg

Nach den Wahlen, die zu neuen Mitgliedern des Freiburger Stadtrats geführt haben, ergeben sich folgende Änderungen bei den Institutionen:

Fondation Saint-Louis

Frau **Antoinette de Weck** vertrat die Freiburger Bourgeoisie im Präsidium der Stiftung Saint-Louis. Sie wurde durch die neue Gemeinderätin, Frau **Mirjam Ballmer**, ersetzt.

Fondation de Fribourg pour la Jeunesse

Frau **Antoinette de Weck** übergibt auch die Präsidentschaft der Fondation de Fribourg pour la jeunesse an den Syndic der Stadt, Herrn **Thierry Steiert**.

Wir begrüßen alle diese neuen Mitarbeiter und wünschen ihnen viel Erfolg in ihren neuen Positionen!

Tage werden nicht ausgeschöpft, wenn Letztere betroffen sind.

Betreuung von Kindern mit schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung aufgrund von Krankheit oder Unfall (Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2021)

Beeinträchtigung aufgrund von Krankheit oder Unfall, hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer neu Anspruch auf **Sonderurlaub von bis zu 14 Wochen** (Art. 329i OR). Je nach Alter des Kindes kann die gesundheitliche Beeinträchtigung als schwerwiegend oder weniger schwerwiegend erachtet werden. Daher werden in der Definition des Gesetzes betreffend den Lohnersatz hauptsächlich leichte Erkrankungen von geringfügigen Unfallfolgen unterschieden.

Während dieses Sonderurlaubs besteht ein Anspruch auf EO-Leistungen für die Betreuung. Dies unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Elternteil in einer Arbeitsbeziehung ist oder selbstständig tätig ist und seine Arbeit unterbricht. Die Entschädigung wird in Form von Taggeldern bezahlt, in der Regel bis zu einer Höhe von 80 % des letzten Arbeitslohns. Der GAV garantiert hingegen die 100 %-ige Lohnfortzahlung während dieser Absenzen.

Der Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten nach der Auszahlung des ersten Taggeldes bezogen werden. Die Betreuungsentschädigung hat in der Regel Vorrang vor anderen Sozialversicherungsleistungen, mit Ausnahme der Mutterschaftsentschädigung. Der Arbeitgeber darf den Urlaubsanspruch aufgrund eines Betreuungsurlaubs nicht kürzen (Art. 329b Abs. 3 Bst. d OR). Zudem kann der Arbeitnehmer/dem Arbeitnehmer während ihres/seines Anspruchs auf Entschädigung nicht gekündigt werden. Dieser Kündigungsschutz gilt jedoch längstens während sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist zu laufen beginnt (Art. 336c Abs. 1 Bst. c bis OR).

Entschädigung für Schäden am Privatfahrzeug, das für Arbeitszwecke benutzt wurde

Die Artikel 9.6 ff. des GAV INFRI-VOPSI beschäftigen sich mit der Benützung von Privatfahrzeugen für Arbeitszwecke sowie mit der Vergütung der Fahrten und allfälliger Schäden. Nachfolgend ein paar Empfehlungen zu diesem Thema.

Artikel 9.6 GAV sieht vor, dass die Benützung eines Privatfahrzeugs für berufliche Zwecke «bewilligt» werden muss. Diese Bewilligung kann ausdrücklich oder informell erteilt werden, wobei die Bezahlung der Kilometerentschädigung als Anerkennung der Bewilligung gilt. Andernfalls werden nur die Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel vergütet. Die Fahrtkosten vom Wohnort zum Arbeitsort werden nicht vergütet.

Entschädigung im Schadensfall des Fahrzeugs

In Artikel 9.8b GAV ist festgelegt, dass bei einem Unfall mit einem Privatfahrzeug, dessen Benützung für berufliche Zwecke bewilligt wurde, die Institution die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter im Schadensfall ganz oder teilweise entschädigt, je nach dem am Fahrzeug entstandenen Schaden. Von der Kostenübernahme wird ein Selbstbehalt von CHF 200 abgezogen, es sei denn, es liegt kein Verschulden der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters vor. Bei grobem Verschulden entfällt hingegen die Beteiligung der Institution.

Diese Bestimmung kann weitreichende Konsequenzen für die Institution haben, je nach Ausmass der Schäden am Fahrzeug. Aus diesem Grund rät die INFRI GAV-Kommission den Institutionen, eine Versicherung zur Deckung dieser Art von Schäden abzuschliessen und so der übermässigen Belastung ihres Betriebsbudgets vorzubeugen.